

## Leistungsordnung

(Beschluss des Landesvorstandes vom 04.06.2016 gültig ab 01.07.2016)

1. Leistungsempfänger sind die ordentlichen Mitglieder des SoVD NRW im Sinne des § 4 Nr.1 der Satzung, insbesondere

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Beziehender/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Eltern
- Alleinerziehende
- Sozialversicherte
- Patienten/-innen und
- deren Hinterbliebene.

2. Leistungen

2.1 Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rah-

men des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts, insbesondere durch

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD in den Gliederungen
- Patientenberatung
- Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind
- Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze
- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (SGB XII) sowie der Kriegsofopferfürsorge (BVG)
- Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz

2.2 Alle genannten Leistungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklag-

bares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

### 3. Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

3.1 Die Beratung und Vertretung vor Behörden und Gerichten 1. Instanz erfolgt durch den Kreis-/Bezirksverband, in den das Mitglied organisatorisch aufgenommen wurde.

3.2 Die Vertretung vor dem Landessozialgericht erfolgt durch die Landesrechtsabteilung beim Landesverband.

3.3 Die Vertretung vor Bundesgerichten erfolgt durch die Bundesrechtsabteilung beim Bundesverband.

3.4 Der Landesverband ist zuständig für Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung. Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Landesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Landesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.

3.5 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

3.6 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.

### 4. Kosten

4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie Verfahren der 1. und 2. Instanz werden durch den Landesverband, die Kosten für Revisionsverfahren werden durch den Bundesverband festgelegt.

#### 4.3 Die Kostenbeteiligung für

Verfahrensart	beträgt
Antragsverfahren	10,00 €
Vorverfahren	50,00 €
Klageverfahren 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Vorverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Klageverfahren 2. Instanz	120,00 €
Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits durch den SoVD geführt wurde	90,00 €
Nichtzulassungsbeschwerde	150,00 €
Revisionsverfahren	160,00 €
Wenn NZB vorausging und diese durch den SoVD geführt wurden	120,00 €

- 4.4 Der Landesvorstand des SoVD NRW hat gemäß § 5 der Satzung am 05.06.2021 folgende Ergänzung der Leistungsordnung beschlossen, die zum 07.06.2021 gültig wird:

Für die individuelle Beratung im Bereich Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung mit schriftlicher Verfügung entstehen folgende Kosten:

1. im Falle einer Vorsorgevollmacht:  
50,- €, für Ehepaare 90,- €,
2. im Falle einer Patientenverfügung:  
80,- €, für Ehepaare 90,- €
3. im Falle einer Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung 130,- €, für Ehepaare 180,- €.